

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 68 (1990)
Heft: 2: 1

Artikel: Zur Diskussion gestellt : Konkubinat in späten Jahren
Autor: Rohrbach, Helen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konkubinatspaar in späten Jahren

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner erproben das Zusammenleben ohne Trauschein. Was aber, wenn ein Partner stirbt oder eine Trennung wünscht? Klare Abmachungen sind notwendig, um solche Situationen zu meistern.

Der 76jährige Bernhard G. und die 67jährige Adrienne T. leben seit 11 Jahren zusammen. Eine Ehe kommt für die aktiven Senioren nicht in Frage, da beide ihre Selbständigkeit bewahren wollen. Zudem hätte eine Heirat für sie finanzielle Nachteile. Im Konkubinatspaar haben beide Anspruch auf eine einfache Altersrente. Als Verheiratete hingegen würden sie eine Ehepaarrente erhalten. Dies macht einen beträchtlichen Unterschied aus: Bernhard G. bekommt jetzt eine Rente von 1500 Franken. Adrienne T. bezieht monatlich 1260 Franken, zusammengerechnet ergibt dies 2760 Franken. Die Ehepaarrente würde nur 2250 Franken einbringen – ein Verlust von 510 Franken im Monat.

Finanzielle Vorteile

Rentner, die zusammenziehen, sind oft verwitwet, haben Kinder aus erster Ehe und wünschen nicht unbedingt eine Heirat. Finanzielle Überlegungen können den Ausschlag geben, auf den Trauschein zu verzichten.

Nicht nur bei der AHV kommen Rentner im Konkubinatspaar besser weg, auch bei den Steuern kann sich ein Vorteil ergeben. Allerdings sind seit

etlichen Jahren Bestrebungen im Gange, die steuerlichen Unterschiede zwischen Konkubinatspaaren und Ehepaaren auszugleichen. Je nach Einkommen und Wohnort wird die Situation verschieden aussehen. Erkundigungen beim Steueramt verschaffen Klarheit.

Frauen müssen zudem bedenken, dass sie bei einer Wiederverheiratung frühere Renten und Unterhaltsbeiträge verlieren: So wird eine Witwe durch Heirat ihre Rente einbüßen, und eine Geschiedene wird auf Unterhaltsbeiträge verzichten müssen. Die Unterhaltsbeiträge können allerdings auch bei einem engen und lange dauernden Konkubinatspaar verlorengehen. Der Exmann kann klagen und geltend machen, die Festhaltung an den Beiträgen sei rechtsmissbräuchlich. Wenn das Konkubinatspaar länger als 5 Jahre gedauert hat, wird sogar vermutet, die Voraussetzungen für den Verlust der Rente seien erfüllt.

Das Konkubinatspaar bietet jedoch nicht nur Vorteile. Im Gesetz ist diese Lebensform nirgends geregelt. Die Partner müssen ihre Gemeinschaft in eigener Regie ordnen. Wer dies versäumt, kommt bei Trennung oder durch den Tod des Partners in Schwierigkeiten. Beispiel: Die 67jährige Irene D. lebte 12 Jahre mit Urs W. zusammen. Nach seinem Tode steht sie mit leeren Händen da. Erben wird sie nichts, da kein Testament vorhanden ist. Auf Pensionskassenleistungen oder eine AHV-Witwenrente hat sie keinen Anspruch. Die Kinder von Urs W. haben sie aufgefordert, die auf seinen Namen gemietete Wohnung innert Monatsfrist zu verlassen. Zudem gibt es Streit um die Wohnungseinrichtung.

Schriftliche Regelung ist von Vorteil

Durch rechtzeitige Vorsorge können solche Probleme vermieden werden. Wer zusammenleben will, kann einen gemeinsamen Konkubinatsvertrag eingehen, ein Testament erlassen oder eine Versicherung abschliessen und so den Partner besserstellen. In einem Konkubinatsvertrag können zum Beispiel folgende Problembereiche geregelt werden:

- Wie werden die Kosten des gemeinsamen Haushalts aufgeteilt? Wer zahlt Nahrungsmittel, Miete, Telefon, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung?
- Wer darf bei einer allfälligen Trennung in der Wohnung bleiben?
- Was soll mit Geschenken passieren, wenn eine Beziehung auseinandergeht oder ein Partner stirbt?
- Wie wird die Hausarbeit aufgeteilt? Welche Entschädigung erhält der Lebensgefährte, der die Hausarbeit allein oder zum überwiegenden Teil besorgt?

Es ist ratsam, ein Inventar anzufügen, in dem festgehalten wird, wem welche Sachen gehören. Es sollte von beiden Konkubinatspartnern unterschrieben und dauernd nachgeführt werden. Zudem ist es wichtig, Quittungen aufzubewahren. Wenn Neuanschaffungen auf den Namen eines Partners lauten, der andere aber mitbezahlt hat, sollte dies schriftlich festgehalten werden. So wird Streit mit den Erben vermieden. Auch Darlehen sollte man sich schriftlich bescheinigen lassen, sonst gelten sie beim Tode des Partners als Schenkung und werden von den Erben vereinahmt.

Wer soll erben?

Von Gesetzes wegen beerben sich Konkubinatspartner nicht. Sie können aber in einem Testament als Erben eingesetzt werden. Dabei sind Pflichtteile von Kindern, Ehegatten und Eltern zu beachten. Beispiel: Frank P. hat zwei Kinder aus erster Ehe. Um seine Partnerin zu begünstigen, muss er seine Nachkommen auf den Pflichtteil setzen. Den Rest kann er seiner Lebensgefährtin vermachen. Barbara C. hingegen hat keine Kinder. Ihre nächsten Verwandten sind ihre

Geschwister, diese sind seit Anfang 1988 nicht mehr pflichtteilgeschützt. Sie kann ihrem Partner alles zuwenden.

Eine Begünstigung ist auch durch Erbvertrag möglich. Im Unterschied zum Testament ist dies ein zweiseitiger Vertrag, der von beiden Partnern gemeinsam abgeschlossen wird und öffentlich zu beurkunden ist. Er kann nicht von einem Partner allein abgeändert werden. Durch Erbverzichtsverträge kann der Erblasser zudem pflichtteilberechtigte Erben «auskaufen», so dass sie beim Erbgang ausser Betracht fallen und der Partner als Erbe eingesetzt werden kann.

Wer seinen Lebensgefährten noch besser absichern möchte, sollte sich bei seiner Pensionskasse erkundigen, ob es zulässig ist, den Partner in einer Erklärung als Begünstigten zu bezeichnen. Weiter kann abgeklärt werden, ob der Abschluss einer Lebens- oder Risikoversicherung in Frage kommt.

Helen Rohrbach

Was meinen Sie?

Was halten Sie vom Konkubinatsvertrag als Lebensform?

Welche Chancen oder Schwierigkeiten birgt das Zusammenleben ohne Trauschein? Wie steht es mit der Toleranz innerhalb der Familie oder in der Gesellschaft? Haben Sie eigene Erfahrungen gemacht? Würden Sie im nachhinein etwas anders angehen? Gibt es Ihrer Meinung nach Punkte, die auf jeden Fall berücksichtigt oder geregelt werden sollten? Schreiben Sie uns Ihre Meinungen und Erfahrungen!

Einsendeschluss: 3. Mai 1990

Umfang: höchstens 30 Zeilen

Honoriert werden die abgedruckten Beiträge. (Sofern vorhanden, teilen Sie bitte Ihre Postcheck- oder Bankkontonummer mit.)